

Rangieren mit Straßenkraftfahrzeugen

1. Straßenkraftfahrzeuge mit einer Fahrzeugmasse $\geq 3,5$ t dürfen auf Gleisen mit einer Längsneigung $\leq 2,5$ ‰ (1:400) eine Anhängemasse ≤ 90 t (Wagen und Ladung) rangieren.
2. Das Rangieren der Fahrzeuge darf nur mittels Kuppelstange oder Zugseil erfolgen.
 - 2.1. Beim Rangieren mittels Kuppelstange muß
 - das Gleis mit Straßendeckenbefestigung versehen sein,
 - das Straßenkraftfahrzeug in Gleismitte fahren,
 - die Kuppelstange mindestens 2 m lang sein, die erforderliche Festigkeit besitzen, mit einem rot-weißen Anstrich versehen sein, in den Zughaken der zu bewegenden Fahrzeuge eingehängt werden und gegen das Herauspringen gesichert sein.
 - 2.2. Beim Rangieren mittels Zugseil muß
 - das Straßenkraftfahrzeug außerhalb des Gleises fahren und darf während der Rangierfahrt die Gleisseite nicht wechseln. Es hat einen sicheren Abstand – mindestens 2 m von Gleismitte – zu halten. Der Winkel, unter dem das Seil am Wagen angreift, darf höchstens 30° zur Gleisachse betragen,
 - das Zugseil mindestens 5 m lang sein, die erforderliche Festigkeit besitzen, sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und in der Zugvorrichtung mit einer wirksamen Federung (Druckfeder) ausgerüstet sein, sofern das Straßenkraftfahrzeug in der Kupplungseinrichtung nicht eine entsprechende Federung besitzt,
 - das Zugseil in die Seilösen bzw. Seilhaken der Fahrzeuge eingehängt werden. Die Seilführung hat so zu erfolgen, daß die zu befahrenden Schienen vom Seil weder gekreuzt noch berührt werden.